

Ass.-Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr. iur. Florian G. Burger

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Referat IX/A/4

per E-Mail
s7@gesundheitsministerium.gv.at

Innsbruck, am 27.08.2020

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulose-
gesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, Begutachtung
41/ME 27. GP
GZ 2020-0.446.926**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich wie folgt zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, kurz Stellung nehmen:

Zu § 5 Abs 6 Epidemiegesetz 1950:

Gemäß dem neu anzufügenden § 5 Abs 6 Epidemiegesetz 1950 sollen „Betriebe, Veranstalter und Vereine“ verpflichtet sein, Kontaktdaten aufzubewahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwar „Veranstalter und Vereine“ Personen sind, „Betriebe“ hingegen nicht. Ein „Betrieb“ ist eine Sache, weshalb das Ding „Betrieb“ zu nichts verpflichtet ist und in Ermangelung jeglicher Rechtsfähigkeit auch zu nichts verpflichtet werden kann. Vorgeschlagen wird daher, parallel zum Arbeitsverfassungsgesetz von „Betriebsinhabern“ zu sprechen.

Außerdem sollen „personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde“ aufbewahrt werden. Bei dieser Formulierung ist fraglich, ob sich der Relativsatz sich nur auf die Mitarbeiter bezieht oder auch auf die Gäste, Besucher und Kunden. Aus Ihren Erläuterungen geht letzteres hervor. Vorgeschlagen wird daher, sich an die sprachlich klarere Formulierung der Erläuterungen zu halten und daher § 5 Abs 6 Satz 1 Epidemiegesetz 1950 wie folgt zu formulieren:

„Betriebsinhaber, Veranstalter und Vereine sind – unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehender Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – verpflichtet, personenbezogene Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.“

Mit freundlichen Grüßen

Florian Burger